

576 Lohnfortzahlung bei Berufsunfall

Die Bestimmungen zu Krankheit und Unfall in VVO 99 ff. gliedern sich in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil spezifisch für Berufsunfall und Berufskrankheit. Neu erhält eine Staatsangestellte oder ein Staatsangestellter im Falle eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit bereits im **ersten Dienstjahr eine Lohnfortzahlung während 12 Monaten** (108 VVO). Dies im Gegensatz zur allgemeine Regelung von Krankheit und Nichtberufsunfall wie auch zum bisherigen Recht. Gemäss § 99 VVO wird der Lohn bei Krankheit und Nichtberufsunfall im ersten Dienstjahr während 3 Monaten voll und 3 Monaten zu 75 % und im zweiten Dienstjahr während 6 Monaten voll und 6 Monaten zu 75 % ausgerichtet. Früher galten diese kürzeren Fristen für Staatsangestellte auch im Falle von Berufs-unfall und eine Lohnfortzahlung von 12 Monaten kam erst ab dem dritten Dienstjahr zum Zug.

(Ku)